

Eigenverbrauch bei Photovoltaikanlage – Einkommensteuer

Kerstin Beicht, Steuerberaterin, Kaisersesch

Allgemein

Der durch die Photovoltaikanlage entstehende Gewinn oder Verlust zählt zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb und muss im Zuge der Einkommensteuer-Erklärung in der Anlage G eingetragen werden. Die Höhe der Einkommensteuer richtet sich nach den persönlichen Einkommensverhältnissen des Anlagenbetreibers. Der tatsächliche Gewinn oder Verlust wird anhand der sogenannten Einnahme-Überschuss-Rechnung ermittelt. Der Gewinn oder Verlust ermittelt sich durch die Angabe der Summe aller im Kalenderjahr zugeflossener Betriebseinnahmen aus den Vergütungen für eingespeisten und gegebenenfalls selbstverbrauchten Strom, vermindert um die im Kalenderjahr abgeflossenen Betriebsausgaben, wie z. B. Darlehenszinsen, Abschreibung, Versicherungen, laufende Betriebs- und Wartungskosten.

Eigenverbrauch/Direktverbrauch

Werden Gegenstände oder Vorteile, die durch das Finanzamt grundsätzlich als betrieblich notwendig eingestuft wurden, von dem Betreiber für eigene private Zwecke verwendet, sind diese in der Gewinnermittlung

und bei der Umsatzsteuerfestsetzung zu berücksichtigen.

Verbraucht der Anlagenbetreiber selbst geschaffenen Strom im eigenen Haus, statt diesen einzuspeisen,

dann werden die für die Stromerzeugung entstandene Kosten als Einnahmen fiktiv berücksichtigt. Bei den Einnahmen ist auch die Entnahme des selbstverbrauchten Stroms anzusetzen. Sie ist typischerweise mit 0,20 Euro/kWh zu bewerten. Somit könnten sich die Betriebseinnahmen beispielhaft folgendermaßen gestalten:



© Silroby - Fotolia.com



© Jürgen Fälchle - Fotolia.com

Abrechnung Netzbetreiber:

Einspeisevergütung nach § 33 Abs. 1 EEG:
(eingespeister Strom)

4.180 kWh x 0,2443 Euro/kWh =	1.021,17 Euro netto
zuzüglich 19 % USt	194,02 Euro
	<hr/> 1.215,19 Euro

Einspeisevergütung nach § 33 Abs. 2 EEG:
(selbst verbrauchter Strom)

320 kWh x 0,0805 Euro /kWh =	25,76 Euro netto
zuzüglich 19 % USt aus gesamt privat geliefertem Strom:	14,85 Euro
	<hr/> 40,61 Euro
(320 kWh x 0,2443 Euro /kWh)	
Insgesamt	1.255,80 Euro

Als Betriebseinnahmen sind zu berücksichtigen:

Zahlungen des Netzbetreibers (netto 1.021,17 Euro + 25,76 Euro)	1.046,93 Euro
+ vereinnahmte Umsatzsteuer	208,87 Euro
+ Entnahme selbstverbrauchter Strom (320 kWh x 0,20 Euro kWh)	64,00 Euro
	<hr/>
Summe Betriebseinnahmen	1.319,80 Euro

kerstin beicht
steuerberater

Kerstin Beicht

Am Zentralplatz 1
56759 Kaisersesch

Tel.: 02653/91 22440

Fax: 02653/91 224466

eMail: kanzlei@stb-beicht.de

Internet: www.stb-beicht.de